

## Hauptsatzung

### der Stadt Meerbusch vom 26. Januar 1995

Der Rat der Stadt Meerbusch hat am 26. Januar 1995 aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff.) die folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Meerbusch".
- (2) Die Ratsmitglieder <sup>\*1</sup> führen die Bezeichnung Ratsfrau/Ratsherr.

#### § 2

##### Bürgermeister und Stellvertreter

- (1) <sup>\*2</sup> Der Rat wählt aus seiner Mitte einen ersten und zweiten stellvertretenden Bürgermeister.
- (2) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

#### § 3 <sup>\*3</sup>

##### Bezeichnung des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters

Der zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellte Beigeordnete führt die Bezeichnung „Erster Beigeordneter“.

#### § 4 <sup>\*4</sup>

##### Zahl der Beigeordneten

Die Zahl der Beigeordneten wird auf drei festgesetzt.

#### § 5

##### Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) <sup>\*5</sup> Die stellvertretenden Bürgermeister erhalten neben der Entschädigung als Ratsmitglied eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Die Ratsmitglieder <sup>\*6</sup> erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. <sup>\*7</sup> Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Das Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung, unabhängig von deren Dauer. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden höchstens zwei Sitzungsgelder gezahlt.

---

<sup>\*1</sup> vom 18. Dezember 2007 an geltende Fassung entsprechend der VII. Änderung vom 14. Dezember 2007 - 10.01.07  
<sup>\*2</sup> vom 05. November 1999 an geltende Fassung entsprechend der II. Änderung vom 03. November 1999 - 10.01.02 -  
<sup>\*3</sup> vom 05. November 1999 an geltende Fassung entsprechend der II. Änderung vom 03. November 1999 - 10.01.02 -  
<sup>\*4</sup> vom 01. Januar 2015 an geltende Fassung entsprechend der XI. Änderung vom 19. Dezember 2014 - 10.01.11 -  
<sup>\*5</sup> vom 05. November 1999 an geltende Fassung entsprechend der II. Änderung vom 03. November 1999 - 10.01.02 -  
<sup>\*6</sup> vom 18. Dezember 2007 an geltende Fassung entsprechend der VII. Änderung vom 14. Dezember 2007 - 10.01.07  
<sup>\*7</sup> vom 05. November 1999 an geltende Fassung entsprechend der II. Änderung vom 03. November 1999 - 10.01.02 -

- (5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihres glaubhaft gemachten Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll berechnet wird.
- (6) \*<sup>8</sup> Der Regelstundensatz gem. § 45 Abs. 2 GO wird auf 10,23 €, der Höchstbetrag, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstauffalls nicht überschritten werden darf, auf 20,45 € und der monatliche Höchstbetrag des Ersatzes des Verdienstaufalles auf 204,52 € festgesetzt.
- (7) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden nachgewiesen.

## **§ 6 Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Allgemein bedeutsame Angelegenheiten im Sinne des § 23 GO sind insbesondere
- a) Planungen oder Vorhaben, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder von erheblicher Bedeutung für eine Vielzahl von Einwohnern sind,
  - b) der Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung und
  - c) der Erlass und die Änderung von Satzungen für das gesamte Stadtgebiet.
- (2) Die Unterrichtung der Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten nach § 23 GO ist in der Regel
- a) in einer Einwohnerversammlung oder
  - b) im Rahmen einer Sitzung des jeweiligen Fachausschusses vorzunehmen.
- (3) Der Vorsitzende des jeweiligen Fachausschusses entscheidet bei der Aufstellung der Tagesordnung, ob die Unterrichtung der Einwohner nach Abs. 2 a oder 2 b vorzunehmen ist.
- (4) Wird die Unterrichtung der Einwohner nach Abs. 2 b vorgenommen, so ist sie im Anschluss an die Beratung des Fachausschusses durchzuführen, bevor der Ausschuss einen Empfehlungsbeschluss an den Rat fasst.
- (5) In der Regel sollen
- a) wichtige Planungen oder Vorhaben im Sinne des Abs. 1 a und der Erlass neuer Satzungen für das gesamte Stadtgebiet in einer Einwohnerversammlung,
  - b) der Erlass oder die Änderung der Haushaltssatzung sowie die Änderung von Satzungen für das gesamte Stadtgebiet im Rahmen einer Fachausschusssitzung erörtert werden.
- (6) Im Bauleitplanverfahren geschieht die Unterrichtung der Einwohner über die Planung im Sinne von Abs. 1 Buchst. a) nach § 3 Abs. 1 BauGB.
- (7) Zur Durchführung einer Einwohnerversammlung setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.

---

\*<sup>8</sup> Änderung auf Euro ab 01. Januar 2002

- (8) Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister, ein vom Rat zu bestimmendes Ratsmitglied oder ein Vertreter der Verwaltung die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern und den Vertretern der Verwaltung zu erörtern. Der Bürgermeister kann die Redezeit beschränken. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten.
- (9) Bei Unterrichtung der Einwohner in einer Fachausschusssitzung gilt Abs. 8 entsprechend.

### § 7 <sup>\*9</sup>

#### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Meerbusch fallen. Die Anregung und Beschwerde ist schriftlich beim Bürgermeister zu stellen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Meerbusch fallen, werden vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weitergeleitet. Der Antragsteller wird hierüber unterrichtet.
- (3) <sup>\*10</sup> Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss als Beschwerdeausschuss. Der Petent, bei mehreren Petenten, die von ihnen Bevollmächtigten, werden analog der in der Geschäftsordnung geltenden Frist für die Einladung der Ausschussmitglieder zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, der sich mit der Eingabe als Beschwerdeausschuss befasst, eingeladen.
- (4) <sup>\*11</sup> Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Der Bürgermeister gibt dem Petenten, bei mehreren Petenten, den von ihnen Bevollmächtigten, vor und im Anschluss an die Ausschlussdiskussion Gelegenheit, die Anregungen und Beschwerden zu begründen. Soweit es sich um Eingaben in Angelegenheiten handelt, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, entscheidet dieser abschließend. Andernfalls überweist der Haupt- und Finanzausschuss die Eingabe an das zur Entscheidung berechnigte Organ, das wiederum entsprechend Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 verfahren kann. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses wird dem Petenten, bei mehreren Petenten den von ihnen genannten Bevollmächtigten, innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung schriftlich mitgeteilt.
- (5) <sup>\*12</sup> Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO), bleibt unberührt.
- (6) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
- a) ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches oder noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Verwaltungsverfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde,
  - b) die Stadt für die Entscheidung über den Grund der Beschwerde oder Anregung sachlich oder örtlich unzuständig ist.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden kann abgesehen werden, wenn

---

<sup>\*9</sup> vom 05. November 1999 an geltende Fassung entsprechend der II. Änderung vom 03. November 1999 - 10.01.02 -

<sup>\*10</sup> vom 04. Oktober 2002 an geltende Fassung entsprechend der IV. Änderung vom 27. September 2002 - 10.01.04 -

<sup>\*11</sup> vom 04. Oktober 2002 an geltende Fassung entsprechend der IV. Änderung vom 27. September 2002 - 10.01.04 -

<sup>\*12</sup> vom 04. Oktober 2002 an geltende Fassung entsprechend der IV. Änderung vom 27. September 2002 - 10.01.04 -

- c) sie sich gegen Verwaltungshandeln richten, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
  - d) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - e) es sich um Eingaben handelt, die gleichzeitig anderen ebenfalls zuständigen Stellen vorgelegt wurden,
  - f) sie gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe im Sinne des § 24 GO kein neues Sachvorbringen enthalten,
  - g) mit der Eingabe lediglich die Erteilung einer Rechtsauskunft begehrt wird.
- (8) <sup>\*13</sup> Bei Eingaben, die im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach dem Baugesetzbuch in einem laufenden Bauleitplanverfahren vorgebracht werden könnten, sieht der Haupt- und Finanzausschuss von einer sachlichen Prüfung ab und beauftragt den Bürgermeister dem Petenten mitzuteilen, dass die Eingabe im laufenden Bauleitplanverfahren behandelt wird.

### § 8

#### Gleichstellung von Mann und Frau

- (1) Der Bürgermeister <sup>\*14</sup> bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die auch mit der Erledigung anderer Verwaltungsaufgaben beauftragt werden kann.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabensbereiches soll ihr auf Wunsch das Wort erteilt werden.
- (4) Der Bürgermeister <sup>\*15</sup> unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen nach Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

### § 9

#### Integrationsrat <sup>\*16</sup>

- (1) Gemäß § 27 GO NRW wird ein Integrationsrat gebildet. Er besteht aus 15 Mitgliedern, von denen zehn gewählt und fünf vom Rat bestellt werden.
- (2) Nähere Einzelheiten über die Durchführung der Wahl regelt die Wahlordnung für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates.
- (3) Die Geschäftsführung obliegt dem Fachbereich Soziale Hilfen und Jugend, dessen Vertreter regelmäßig an den Sitzungen des Integrationsrates teilnimmt.
- (4) Es gelten die Befugnisse gemäß § 27 Abs. 8 und 9 der GO NRW. Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten sowie Abweichungen von der Geschäftsordnung des Rates durch eine eigene Geschäftsordnung.
- (5) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere wenn sie die Interessen der Meerbuscher Migrantinnen und Migranten als solche betreffen,

---

<sup>\*13</sup> vom 04. Oktober 2002 an geltende Fassung entsprechend der IV. Änderung vom 27. September 2002 –10.01.04 -

<sup>\*14</sup> vom 05. November 1999 an geltende Fassung entsprechend der II. Änderung vom 03. November 1999 - 10.01.02 -

<sup>\*15</sup> vom 05. November 1999 an geltende Fassung entsprechend der II. Änderung vom 03. November 1999 - 10.01.02 -

<sup>\*16</sup> vom 07. Juli 2012 an geltende Fassung entsprechend der X. Änderung vom 3. Juli 2012 - 10.01.10 -

befassen und Vorschläge und Anregungen machen. Der Integrationsrat ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Meerbuscher Migrantinnen und Migranten als solche betreffen, zu informieren. Soweit Themen betroffen sind, die in einem Fachausschuss behandelt werden, obliegt die Informationspflicht dem Ausschussvorsitzenden.

- (6) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.
- (7) Dem Integrationsrat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben die notwendigen personellen und sachlichen Mittel bereit gestellt. Gemäß § 27 Absatz 10 GO NRW werden dem Integrationsrat Mittel im städtischen Haushalt zugewiesen, die von der Geschäftsstelle verwaltet werden.

#### **§ 10 <sup>\*17</sup>**

#### **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern und den leitenden Dienstkräften der Verwaltung bedürfen der Genehmigung durch den Rat. Sie bedürfen dieser Genehmigung nicht, wenn
  - a) sie zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören und die in ihnen vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.112,92 € <sup>\*18</sup> im Einzelfall nicht übersteigt, oder
  - b) sie auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden, oder
  - c) sie aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss des Rates abgeschlossen werden.
- (2) <sup>\*19</sup> Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Bestimmungen sind der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Bereichsleiter.

#### **§ 11 <sup>\*20</sup>**

#### **Entscheidungsbefugnisse im Bereich der Personalverwaltung**

Die Entscheidung über

- a) die Ernennung (Einstellung, Anstellung, Beförderung, Umwandlung des Beamtenverhältnisses und die Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit) und Entlassung von Beamten (mit Ausnahme der Wahlbeamten)

und

- b) die Einstellung, Höhergruppierung oder Entlassung von tariflich Beschäftigten

in Führungsfunktionen als Bereichsleiter bzw. als Leiter der kulturellen Einrichtungen (Musikschule, Stadtbücherei, Volkshochschule) obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister gem. § 73 Abs. 3 GO NRW.

#### **§ 12 <sup>\*21</sup>**

#### **Unterschriftsleistung auf Urkunden für Beamte**

Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte werden vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter unterzeichnet.

---

<sup>\*17</sup> vom 05. November 1999 an geltende Fassung entsprechend der II. Änderung vom 03. November 1999 - 10.01.02 -

<sup>\*18</sup> Änderung auf Euro ab 01. Januar 2002

<sup>\*19</sup> vom 05. November 1999 an geltende Fassung entsprechend der II. Änderung vom 03. November 1999 - 10.01.02 -

<sup>\*20</sup> vom 18. Dezember 2007 an geltende Fassung entsprechend der VII. Änderung vom 14. Dezember 2007 - 10.01.07

<sup>\*21</sup> vom 05. November 1999 an geltende Fassung entsprechend der II. Änderung vom 03. November 1999 - 10.01.02 -

**§ 13 <sup>\*22</sup>****Übertragung von Entscheidungsbefugnissen gem. § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz**

1. Für die Beratung und Beschlussfassung über Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG -) ist mit Ausnahme der Entscheidung von Erlaubnissen nach § 9 Denkmalschutzgesetz in Verbindung mit baurechtlichen Entscheidungen nach § 63 ff. Bauordnung NW, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, der Kulturausschuss zuständig.
2. Der Ausschuss entscheidet insbesondere über die Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste und deren Löschung.

**§ 14****Weitere Zuständigkeiten**

- (1) Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf Ausschüsse oder den Bürgermeister wird, soweit diese nicht durch die Hauptsatzung oder die Haushaltssatzung geregelt ist, durch eine vom Rat zu beschließende besondere Zuständigkeitsordnung festgelegt.
- (2) <sup>\* 23</sup> Angelegenheiten, deren Übertragung nach den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere § 41 Abs. 2 GO) nicht ausgeschlossen sind und die weder nach dieser Hauptsatzung noch nach der Zuständigkeitsordnung in die Zuständigkeit des Rates oder eines Ausschusses fallen, werden dem Bürgermeister zur Erledigung übertragen.
- (3) <sup>\*24</sup> Bestehen Zweifel darüber, ob nach Abs. 2 eine Angelegenheit zur Zuständigkeit des Bürgermeisters gehört, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses einzuholen.
- (4) <sup>\*25</sup> Die Entscheidung über die Zustimmung und die Verweigerung der Zustimmung der Wahl eines Schulleiters/einer Schulleiterin trifft der Rat. Die Entscheidung über die Verweigerung der Zustimmung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst werden.

**§ 15 <sup>\*26</sup>****Akteneinsicht**

Die Akteneinsicht nach § 55 GO NRW wird im Büro des Bürgermeisters gewährt. Anträge auf Akteneinsicht sollen mindestens 3 Tage vorher dem Bürgermeister mitgeteilt werden.

**§ 16****Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) <sup>\*27</sup> Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Meerbusch vollzogen. Das Amtsblatt liegt in den Bürgerbüros der Stadt Meerbusch zur Abholung aus. Gleichzeitig erfolgt ein Aushang des Amtsblattes in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch. Im Internet wird unter der Adresse [www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de) auf das Amtsblatt hingewiesen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.
- (2) <sup>\*28</sup> Ist die öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgen die Bekanntmachungen ausschließlich durch Aushang in den Informationsschaukästen der Stadt.

---

<sup>+22</sup> vom 05. November 1999 an geltende Fassung entsprechend der II. Änderung vom 03. November 1999 - 10.01.02-

<sup>+23</sup> vom 05. November 1999 an geltende Fassung entsprechend der II. Änderung vom 03. November 1999 - 10.01.02-

<sup>+24</sup> vom 05. November 1999 an geltende Fassung entsprechend der II. Änderung vom 03. November 1999 - 10.01.02-

<sup>+25</sup> vom 18. Dezember 2007 an geltende Fassung entsprechend der VII. Änderung vom 14. Dezember 2007 - 10.01.07-

<sup>+26</sup> vom 18. Dezember 2007 an geltende Fassung entsprechend der VII. Änderung vom 14. Dezember 2007 - 10.01.07-

<sup>+27</sup> vom 21. Oktober 2008 an geltende Fassung entsprechend der VIII. Änderung vom 17. Oktober 2008 – 10.01.08-

<sup>+28</sup> vom 01. Juli 2003 an geltende Fassung entsprechend der V. Änderung vom 27. Juni 2003 – 10.01.05-

**Die Standorte der Informationsschaukästen werden wie folgt festgelegt:**

**Meerbusch-Büderich**

Dr. Franz-Schütz-Platz/Dorfstraße/Theodor-Hellmich-Straße

**Meerbusch-Osterath** <sup>\*29</sup>

Ernst Nüse-Platz

**Meerbusch-Lank**

Hauptstraße/Ecke Schulstraße

**Meerbusch-Strümp**

Xantener Straße/Ecke Buschstraße (Parkplatz)

**§ 17**

**Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

**§ 18**

**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05. März 1980 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO).

Meerbusch, den 26. Januar 1995

Der Bürgermeister  
gez. Hapke

**Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung und die Bekanntmachungsanordnung wurden am 28. Januar 1995 in der Rheinischen Post, Ausgaben Düsseldorf und Krefeld, öffentlich bekanntgemacht.

---

<sup>\*29</sup> vom 18. Dezember 2007 an geltende Fassung entsprechend der VII. Änderung vom 14. Dezember 2007 - 10.01.07-